

Stellungnahme zum Antrag der Stadt Olfen gemäß § 78 WHG in Verbindung mit §99 LWG auf Errichtung einer Brücke über die Lippe

Im November 2012 hatte der Landschaftsbeirat bereits eine naturschutzfachliche Einschätzung zur geplanten Lippebrücke auf der Grundlage der damals vorliegenden Unterlagen abgegeben.

Dabei hatte der Landschaftsbeirat darauf hingewiesen, dass Maßnahmen, die der Bevölkerung die positiven Effekte von Naturschutzmaßnahmen nahezubringen, das Naturerleben fördern und so für den Naturschutz werben sollen, sinnvoll sind, aber immer auf ein Ausmaß beschränkt werden müssen, welches die Zielerreichung der Optimierungsmaßnahmen nicht gefährdet.

Der Landschaftsbeirat hatte deshalb eine Zustimmung zu der geplanten Wegeführung in der Lippeaue in Verbindung mit der Fußgängerbrücke in Aussicht gestellt, wenn gleichzeitig eine Reihe von Rahmenbedingungen eingehalten werden. Er hat dabei wie in den Besprechungen mit der Stadt Olfen und der Bezirksregierung Münster immer wieder betont, dass die Lippeaue einen besonderen Wert für den Naturschutz darstellt, da sie aufgrund bisher fehlender uferparalleler Wege und weniger Brücken nur in sehr geringem Maße durch Erholungssuchende etc. frequentiert wird und Störungen der Flora und Fauna deshalb bisher sehr gering sind. Die Störungswirkung darf durch geplante Maßnahmen in der Lippeaue nicht vergrößert werden.

Nach Prüfung der inzwischen vorliegenden Unterlagen zum Antrag auf Genehmigung der Brücke in Verbindung mit den geplanten Wegebaumaßnahmen und Abgleich mit der genannten Landschaftsbeiratsstimmung vom November 2012 kommt der Landschaftsbeirat zu dem Schluss, dass gegen eine Genehmigung der geplanten Maßnahme und damit auch gegen die Erteilung einer Befreiung von den Verboten der Naturschutzgebietsverordnung Lippeaue erhebliche Bedenken bestehen.

Hierfür bestehen folgende Gründe:

1. Alternativenprüfung:

Es wurde kein alternativer Standort für die geplante Brücke geprüft. Eine parallele Fußgänger/Radfahrerbrücke unmittelbar neben der Ahsener Lippebrücke z. B. würde den Eingriff in Natur und Landschaft erheblich minimieren. Die Verbindung zum Vogelsangweg könnte über den Deich erfolgen.

2. Datenerfassung Fauna:

- Der Untersuchungsraum wurde deutlich zu klein abgegrenzt. Insbesondere der unmittelbar an den Untersuchungsraum angrenzende Kormoranschlafplatz hätte einbezogen werden müssen. Zur Zeit ist die Situation so, dass die Halterner Winterpopulation der Kormorane offensichtlich in den Pappelbestand an der Lippe bei Vogelsang ausgewichen ist. Dieses ergeben die beiden letzten Kormoranzählungen 12/2013 und 1/2014. Das bedeutet, dass bei einer Realisierung der Maßnahme eine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population vorliegen könnte. Auch der Bereich, den die arktischen Gänse regelmäßig als Winterrastplatz nutzen, hätte in den Untersuchungsraum einbezogen werden müssen. Auch hierbei ist zu befürchten, dass die Störungen durch Erholungssuchende eine Beeinträchtigung der lokalen Population bewirken werden. Geeignete Ausweichräume sind wahrscheinlich nicht vorhanden.
- Die Erfassung der Avifauna erfolgte nur bis Mitte Juni statt wie durch den Landschaftsbeirat mit Stellungnahme vom 19.03.12 gefordert bis August, um auch spätbrütende Arten berücksichtigen zu können.
- Die Methodik der Fledermauskartierung ist nicht ausreichend. Dies gilt sowohl für die Anzahl der Begehungen, die Beschränkung auf die Abend- und frühen Nachtstunden als auch für die eingesetzte Technik.

3. Berücksichtigung der Summationswirkung

Bei der Beurteilung der Auswirkungen der geplanten Brücke auf störungsempfindliche Fauna im Gebiet durch die Anwesenheit von Personen etc. auf den Wegen und der Brücke wurde die Summationswirkung mit der bestehenden Nutzung der Lippe durch Kanuten und mit der Nutzung geplanter Infrastrukturmaßnahmen in diesem Bereich des Schutzgebietes (Flussstrand südöstlich der Ferienhausanlage Eversum und Aussichtspunkt an der Stevermündung) nicht berücksichtigt.

4. Landschaftsbild

Das Brückenbauwerk stellt entgegen den Ausführungen auf S. 60 des Landschaftspflegerischen

Begleitplanes nicht nur eine vorübergehende sondern eine dauerhafte Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar, da es sich um ein künstliches Bauwerk in diesem bisher von vergleichbaren Bauwerken nicht beeinträchtigten Bereich handelt.

5. Uferverbau im Bereich der Brücke
Für die Sicherung der Brückenfundamente ist die Einbringung einer Ufersicherung mit Wasserbausteinen beidseits auf einer Länge von 60 m geplant. Insgesamt werden also dauerhaft 120 m Uferlinie der freien Dynamik, wie sie die Wasserrahmenrichtlinie fordert, entzogen. Ohne den Bau der Brücke würde im Rahmen der durch den Lippeverband geplanten Maßnahmen jedoch auch in diesem Bereich die bestehende Ufersicherung entfernt und eine freie Dynamik möglich. Dies entspricht auch dem Umsetzungsfahrplan gem. WRRL zur Lippe zwischen Dorsten und Lünen. Hinzu kommt, dass die Brückenlänge und damit die Lage der Fundamente und der Ufersicherungen auf der Grundlage der derzeitigen Lippebreite festgelegt wurde. Diese liegt jedoch deutlich unterhalb der im Leitbild der Lippe. Ziel der geplanten Auenentwicklungsmaßnahmen ist deshalb auch die deutliche Verbreiterung der Lippe, sowohl unmittelbar unter- als auch oberhalb der geplanten Brücke. Auf einer Länge von 60 m wird eine Lippeverbreiterung durch die Lippebrücke in der geplanten Form vollständig verhindert. Zukünftig wird deshalb eine vermeidbare Engstelle entstehen. Dadurch sind auch hydraulische Auswirkungen auf die Gewässersohle zu erwarten. Ein Abgleich der geplanten Maßnahme mit dem Leitbild der Lippe fehlt in den eingereichten Antragsunterlagen.
6. Uferparallele Wegeführung
Durch die geplante uferparallele Wegeführung auf beiden Seiten der Lippe (insg. ca. 400 m) ist davon auszugehen, dass es zu Störungen sowohl der Fauna der Auenentwicklungsflächen als auch der Lippe selber kommt. Maßnahmen, die eine optische Abschirmung bewirken würden, sind nicht geplant. Die uferparallele Wegeführung in sehr geringem Abstand zum derzeitigen Lippeufer wird auf Dauer in den Bereichen, in denen durch den Lippeverband Uferentfesselungen geplant sind, dazu führen, dass eine leitbildkonforme dynamische Uferentwicklung durch nachträglichen Uferverbau zur Sicherung des Weges verhindert werden muss.
Darüberhinaus quert die geplante Wegeführung auf der Ostseite der Lippe einen Bereich bei dem eine häufige, z. T. jährliche Überschwemmung (HQ1) durch die Lippe zu erwarten ist. Dies bedingt entweder eine nicht akzeptable Höherlegung des Weges oder eine häufige Beseitigung der Überschwemmungsauswirkungen.
7. Flussstrand an der Lippebrücke
Nach mündlicher Aussage des Lippeverbandes (20.02.14) plant dieser weiterhin die Errichtung eines frei zugänglichen Flussstrandes. Dadurch werden Erholungssuchende angezogen, deren Ziel über eine stille Erholung deutlich hinausgeht. Die Errichtung des geplanten Flussstrandes südöstlich der Ferienhausanlage Eversum am Nordufer der Lippe (Entfernung ca. 1,5 km) reicht völlig aus. Auch wenn die Flussstrandplanung nicht Bestandteil der hier beantragten Genehmigung ist, bestehen auch aus diesem Grunde erhebliche Bedenken gegen die Brücke, da die Errichtung des Flussstrandes unmittelbar hiervon abhängt.
8. Maßnahmen zur Durchsetzung des Wegegebotes
Die Planunterlagen enthalten als einzige Maßnahme zur Durchsetzung eines Wegegebotes auf den Zuwegungen zur Brücke die Information der Bevölkerung durch Infotafeln. Dies stellt jedoch keinesfalls ein ausreichende Maßnahme dar, um den zwingend erforderlichen Schutz der Auenentwicklungsflächen vor einer Betretung durch Erholungssuchende, Sportler und insbesondere freilaufende Hunde sowie eine sichere Vermeidung von KFZ-Verkehr östlich von Haus Vogelsang zu erreichen. Für die Durchführung der Auenentwicklungsmaßnahmen werden erhebliche Geldmittel eingesetzt. Teilweise handelt es sich um Kompensationsmaßnahmen. Die Gewährleistung der Zielsetzung dieser Maßnahmen und damit auch die Erreichung des Schutzzweckes des Naturschutzgebietes Lippeaue hat eindeutige Priorität vor in bestimmtem Rahmen durchaus nachvollziehbaren Maßnahmen dem Ziel, der Bevölkerung diese Naturschutzmaßnahmen nahezubringen. Der Landschaftsbeirat schlägt deshalb vor, für die Erholungsnutzung lediglich den Buschkamp zu nutzen. Der auf die Lippe zuführende Stichweg sollte gesperrt und bei zukünftiger Einbeziehung der südlich hiervon gelegenen Ackerflächen in die Auenentwicklungsmaßnahmen eingezogen werden. An der Stelle, an der der Buschkamp nach Süden abzweigt könnte eine Aussichtskanzel das Naturerleben unterstützen. An dieser Stelle ließe sich eine Kanzel im Anschluss an die bestehenden Hecken ohne Störung des Landschaftsbildes errichten.
9. Monitoring
In den Planunterlagen fehlt die verbindliche Zusage der Durchführung eines Monitorings zur

Beobachtung der Auswirkungen der Wegeverbindung incl. Brücke und zur Ergreifung von effektiven Maßnahmen, falls Beeinträchtigungen der Flora und Fauna der Lippe und ihrer Aue festgestellt werden. Dies kann auch eine jahreszeitliche oder vollständige Sperrung der Wegeverbindung bedeuten, falls andere besucherlenkende Maßnahmen fehlschlagen.

Der Landschaftsbeirat geht davon aus, dass durch die Maßnahme, wie sie den aktuell vorliegenden Planunterlagen zu entnehmen ist, eine zunehmende Störung der Flora und Fauna in dem betreffenden Abschnitt des Naturschutzgebietes Lippeaue zu erwarten ist. Dies ist mit dem Schutzzweck des Naturschutzgebietes und den Zielsetzungen der geplanten Auenentwicklungsmaßnahmen, die eine Optimierung der Habitatbedingungen für die typische Flora und Fauna der Aue vorsieht, nicht vereinbar. Hierbei ist insbesondere auf die Vielzahl der in §3 der Naturschutzgebietsverordnung genannten störungsempfindlichen Vogelarten hinzuweisen.

Der Landschaftsbeirat lehnt deshalb eine Genehmigung der geplanten Maßnahme und damit auch die Erteilung einer Befreiung von den Verboten der Naturschutzgebietsverordnung Lippeaue ab.